



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

Bundesministerin der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat RB 1
Frau MRin Susanne Münch
Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Per E-Mail

Berlin, 03.12.2020

Entwurf einer Verordnung zur Verlängerung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Kammern im Bereich der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, der Wirtschaftsprüferordnung und des Steuerberatungsgesetzes während der COVID-19-Pandemie

Ihr Zeichen: 3170/15-5-R3 133/2020

Sehr geehrte Frau Münch,
sehr geehrte Damen und Herren,

zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Verlängerung des Geltungsbereichs der COVID-19-FKG nimmt die Bundesrechtsanwaltskammer nachfolgend wie folgt Stellung:

Die Bundesrechtsanwaltskammer und die regionalen Rechtsanwaltskammern begrüßen im Hinblick auf die immer noch anhaltende Pandemielage die Verlängerung der Regelungen zur Möglichkeit, Wahlen und Beschlüsse der Kammern, insbesondere der Kammerversammlung, außerhalb einer Präsenzsitzung durchführen zu können.

Wir regen jedoch an, für die Abstimmungen in der Kammerversammlung ebenso wie für Wahlen, diese in elektronischer Form zu ermöglichen. Bislang sieht § 2 COV19FKG für Abstimmungen ausschließlich die schriftliche Form vor.

Beispielsweise führt aktuell die Rechtsanwaltskammer München ihre jährliche Kammerversammlung erstmals in schriftlicher Abstimmung durch. Für deren Mitglieder bedeutet dies nach § 126 BGB, dass diese einen Stimmzettel im Original mit Unterschrift oder über besondere elektronische Anwaltspostfach mit qualifizierter elektronischer Signatur einreichen müssen. Dies macht die Abstimmung für die Mitglieder schwerfällig. Die Möglichkeit der elektronischen Abstimmung entsprechend der elektronischen

Wahlen könnte den Abstimmungsprozess wesentlich erleichtern. Dies gilt auch für Abstimmungen in den Vorständen der Rechtsanwaltskammern.

Soweit § 2 Abs. 3 Satz 5 COV19FKG regelt, dass alle erforderlichen Dokumente mit der Aufforderung zur Stimmabgabe übersandt werden müssen, ist zu überlegen, ob nicht gegebenenfalls auch eine Zurverfügungstellung über die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskammern ausreichend sein könnte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich Wessels', written in a cursive style.

Dr. Ulrich Wessels
Rechtsanwalt und Notar